

Bekanntmachung der Gemeinde Boock

Betreff: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05.05.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock und der Entwurf der Begründung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dazu liegen

vom 29. Juni 2022 bis 29. Juli 2022

im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz

montags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	
donnerstags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock erstreckt sich auf Teile der Fluren 1, 2 und 5 der Gemarkung Boock. Die 3 neu einzubeziehenden Bereiche befinden sich südlich des Friedhofes, östlich des Ortszentrums an der Neuen Straße und südlich der Rothenklempenower Straße in der Flur 1, 2 und 5. Der gesamte Geltungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahme hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung und Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Boock unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Boock, den 10.05.2022



Gemeinde Boock


(Mißling)
Bürgermeister